jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1988/4/19 87/07/0166

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 19.04.1988

Index

L66504 Flurverfassung Zusammenlegung landw Grundstücke
Flurbereinigung Oberösterreich
10/07 Verwaltungsgerichtshof
80/06 Bodenreform

Norm

FlVfGG §1 impl;
FlVfGG §4 Abs1 impl;
FlVfGG §4 Abs5 impl;
FlVfGG §4 Abs6 impl;
FlVfLG OÖ 1911 §10;
VwGG §34 Abs1;

Beachte

Vorgeschichte:85/07/0186 E 12. September 1985; 84/07/0230 E 19. März 1985;

Rechtssatz

Die Beschwerdebehauptung, einzelne Abfindungsgrundstücke müssten als ökologisch wertvolle Feuchtbiotope erhalten und dürften aus diesem Grunde nicht entwässert werden, eignet sich keinesfalls zur Widerlegung der von der Behörde auf sachverständiger Grundlage festgestellten wirtschaftlichen Erforderlichkeit der strittigen Meliorationsmaßnahmen. Den Bfrn fehlt zur Geltendmachung naturschutzrechtl Zielsetzungen die Legitimation.

Schlagworte

Mangel der Berechtigung zur Erhebung der Beschwerde mangelnde subjektive Rechtsverletzung Besondere Rechtsgebiete

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1988:1987070166.X02

Im RIS seit

22.03.2006

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2015

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at